



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/01163**
Datum: 02.09.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Scholtyssek,
Andreas

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.09.2015	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU/FDP-Fraktion) zu Eigentumsverhältnissen an öffentlich genutzten Verkehrsflächen

Öffentlich gewidmete Verkehrsflächen sollten sich in kommunalem Eigentum befinden oder zumindest eine vertragliche Regelung mit dem Eigentümer zur Nutzung existieren. Das Verkehrsflächenbereinigungsgesetz (VerkFIBerG) gab Kommunen bis zum 30. Juni 2007 die Möglichkeit öffentlich genutzte private Flächen zu sehr günstigen Konditionen zu erwerben. Seitdem können die Eigentümer solcher Grundstücke den Ankauf durch die öffentliche Hand verlangen oder eine entgeltliche Dienstbarkeit einfordern.

Ich frage die Verwaltung:

1. Hat die Stadtverwaltung von der Ankaufmöglichkeit des VerkFIBerG Gebrauch gemacht?
2. Befinden sich alle öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen in Halle in kommunalem Eigentum oder ist die öffentliche Nutzung vertraglich klar geregelt?
3. Wenn dem nicht so ist, warum wurden nicht alle betreffenden Flächen angekauft?
4. In wie vielen Fällen haben sich bereits Grundstückseigentümer mit dem Wunsch nach Verkauf oder Eintragung einer entgeltlichen Dienstbarkeit an die Stadtverwaltung gewandt? Welche Straßen sind davon betroffen?
5. Wie bildet die Stadtverwaltung dieses finanzielle Risiko im Haushalt ab?

gez.
Andreas Scholtyssek
Stadtrat



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II
Stadtentwicklung und Umwelt

24. September 2015

Sitzung des Stadtrates am 30.09.2015

**Anfrage des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU/FDP-Fraktion) zu
Eigentumsverhältnissen an öffentlich genutzten Verkehrsflächen**

Vorlagen-Nummer: VI/2015/01163

TOP: 9.6

Öffentlich gewidmete Verkehrsflächen sollten sich in kommunalem Eigentum befinden oder zumindest eine vertragliche Regelung mit dem Eigentümer zur Nutzung existieren. Das Verkehrsflächenbereinigungsgesetz (VerkFIBerG) gab Kommunen bis zum 30. Juni 2007 die Möglichkeit, öffentlich genutzte private Flächen zu sehr günstigen Konditionen zu erwerben. Seitdem können die Eigentümer solcher Grundstücke den Ankauf durch die öffentliche Hand verlangen oder eine entgeltliche Dienstbarkeit einfordern.

Ich frage die Verwaltung:

1. Hat die Stadtverwaltung von der Ankaufmöglichkeit des VerkFIBerG Gebrauch gemacht?
2. Befinden sich alle öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen in Halle in kommunalem Eigentum oder ist die öffentliche Nutzung vertraglich klar geregelt?
3. Wenn dem nicht so ist, warum wurden nicht alle betreffenden Flächen angekauft?
4. In wie vielen Fällen haben sich bereits Grundstückseigentümer mit dem Wunsch nach Verkauf oder Eintragung einer entgeltlichen Dienstbarkeit an die Stadtverwaltung gewandt? Welche Straßen sind davon betroffen?
5. Wie bildet die Stadtverwaltung dieses finanzielle Risiko im Haushalt ab?

Antwort der Verwaltung:

zu 1.)

Ja.

zu 2.)

Die überwiegende Zahl der Grundstücke, auf denen öffentliche gewidmete Verkehrsflächen liegen, stehen im Eigentum der Stadt.

Derzeit gibt es ca. 6.000 Teilflächen, wo dies nicht der Fall ist. In Einzelfällen existieren Dienstbarkeiten.

zu 3.)

Weil das VerkFLBerG das nicht verpflichtend vorschreibt.

zu 4.)

In bisher 30 Fällen wurden Anträge durch Grundstückseigentümer gestellt.

Im Einzelnen sind folgende Straßen in Halle-Neustadt betroffen:

Carl-Zeiss-Straße, Riemenschneiderweg, Veit-Stoß-Straße, Caspar-David-Friedrich-Straße, Paul-Klee-Weg, Walter-Gropius-Weg, Max-Klinger-Weg, Carl-Crodel-Weg, Haldenslebener Weg, Ballenstedter Straße, Gernroder Straße, Wippraer Weg, Thaler Weg, Quedlinburger Weg, Blankenburger Weg, Burger Hof, Hölderlinstraße, Christian-Morgenstein-Weg, Zscherbener Straße, Am Bruchsee, Azaleenstraße, Braunschweiger, Bogen, Ibsenweg, Unstrutstraße, Primelweg, Landrain, Siedlung Neuglück, Jenaer Straße, Venusstraße, Helmut-Just-Straße.

zu 5.)

Ein finanzielles Risiko besteht nicht.

Uwe Stäglin
Beigeordneter